

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Reuter Management Training GmbH & Co. KG (nachfolgend „Reuter Management Training“ oder Auftragnehmer) und ihren Kunden (nachfolgend Auftraggeber) über die Durchführung von Qualifizierungslehrgängen, Seminaren, Trainings, Beratungsleistungen sowie Zertifizierungsrunden.

(2) Individuelle vertragliche Vereinbarungen, insbesondere Teilnehmerverträge und Zertifizierungsverträge, haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

(3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), soweit nicht zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.

(4) Dem Teilnehmenden ist bekannt, dass REUTER Management Training die Leistungen nicht serienmäßig, sondern individuell und kapazitätsgebunden plant und durchführt. Ein anderweitiger Ersatz oder eine kurzfristige Weiterverwendung freigewordener Plätze ist regelmäßig nicht möglich.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der jeweils individuell vertraglich vereinbarten Dienstleistung.

(2) Es handelt sich um einen Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB. Ein bestimmter wirtschaftlicher, persönlicher oder prüfungsbezogener Erfolg ist nicht geschuldet.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag oder der jeweiligen Buchungsbestätigung. Die vom Auftraggeber zu zahlende Entgelte berechnen sich zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer.

(2) Alle in Rechnung gestellten Leistungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserstellung zu begleichen; bei Lehrgängen jedoch spätestens 5 Tage vor Lehrgangsbeginn.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Basis der im Teilnehmervertrag angegebenen Daten. Nachträgliche Änderungen der Rechnungssumme, des Rechnungsempfängers oder Ähnliches werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zzgl. MwSt. berechnet.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Bei Inhouse-Veranstaltungen sind Trainerhonorare und Spesen in der vereinbarten Vergütung enthalten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Übernachtungs- und Reisekosten des Trainers trägt der Auftraggeber, sofern dies vertraglich vorgesehen ist.

§ 4 Vertraulichkeit und Nutzungsrechte

(1) Reuter Management Training verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht allgemein bekannt oder vom Auftraggeber öffentlich gemacht wurden.

(2) Sämtliche Unterlagen, Konzepte, Inhalte und Schulungsmaterialien unterliegen dem Urheberrecht. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Reuter Management Training nicht gestattet.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Vertraulichkeits- und Nutzungsbeschränkungen auch gegenüber eingesetzten Mitarbeitern, Teilnehmern und Dritten sicherzustellen.

(4) Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten.

§ 5 Haftung

(1) Reuter Management Training haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Datenverlust.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Reuter Management Training.

(5) Reuter Management Training schuldet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen keinen bestimmten wirtschaftlichen, organisatorischen, persönlichen oder prüfungsbezogenen Erfolg.

(6) Die Haftung für eine ordnungsgemäße, fachgerechte und vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Datenschutz

Reuter Management Training verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung, die unter <https://www.reuter-training.de/datenschutz> abrufbar ist.

§ 7 Einsatz von Erfüllungsgehilfen

Reuter Management Training ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen qualifizierte Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

§ 8 Inhouse-Leistungen

Mitwirkungspflichten bei Inhouse – Leistungen

(1) Der Auftraggeber stellt alle zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Räume und technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Dies betrifft insbesondere die Informationen, welche die Erledigung des Auftrages gefährden können und dem Auftragnehmer nicht offensichtlich selbst zugänglich sind.

(3) Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich ebenso auf das Verfügbarmachen von Gesprächspersonen und die Bereitstellung von adäquaten Räumen zur Durchführung der Trainings- und Beratungstätigkeit.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer eine adäquate Arbeitsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Dieser Arbeitsplatz ist mit Kommunikationsmitteln nach Firmenstandard auszurüsten und muss die Möglichkeit besitzen das Internet kostenlos zu nutzen.

(5) Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen. Mehraufwände können gesondert berechnet werden.

Angebotserstellung für Inhouse – Leistungen

(1) Die telefonische Erstberatung zur Klärung des grundsätzlichen Qualifizierungsbedarfs ist kostenfrei.

(2) Für die Erstellung eines individuellen, auf die Anforderungen des Auftraggebers zugeschnittenen Angebots erhebt REUTER Management Training eine Pauschale in Höhe von 80 EUR zzgl. MwSt.

(3) Für ein einstündiges Kennenlern- und Beratungsgespräch mit einem Trainer von REUTER Management Training zur Besprechung der individuellen Seminarziele des Auftraggebers, erhebt REUTER Management Training eine Pauschale von 120 EUR zzgl. MwSt.

(4) Diese Gebühren werden bei verbindlicher Beauftragung der angebotenen Inhouse-Leistung vollständig auf den Auftragswert angerechnet.

§ 9 Termine und Durchführung

(1) Vereinbarte Termine sind verbindlich.

(2) Eine Terminumbuchung liegt vor, wenn ausschließlich das Datum des gebuchten Qualifizierungslehrgangs oder der gebuchten Zertifizierung geändert wird.

(3) Eine Terminumbuchung ist bis 12 Wochen vor Seminarbeginn als Serviceleistung kostenfrei möglich. Danach fallen für die Terminumbuchung eines Qualifizierungslehrgangs Bearbeitungs- und Organisationsgebühren in Höhe von 450 EUR zzgl. MwSt. an. Für Inhouse-Zertifizierungen bzw. Prüfungstermine ist eine Terminumbuchung durch den Teilnehmenden bis spätestens 12 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich. Aufgrund des erhöhten organisatorischen Aufwands werden hierfür Bearbeitungs- und Organisationsgebühren in Höhe von 1.000 EUR zzgl. MwSt. erhoben. Bereits an externe Stellen, insbesondere PM-ZERT, abgeführte Gebühren sind nicht erstattungsfähig. Beim Paket Supreme ist eine einmalige Terminumbuchung kostenfrei; jede weitere Terminumbuchung erfolgt gemäß den vorstehenden Gebührenregelungen.

(4) Reuter Management Training ist berechtigt, Termine aus wichtigem organisatorischem Grund (z. B. Erkrankung des Trainers, höhere Gewalt) zu verschieben. In diesem Fall wird ein Ersatztermin angeboten. Eine kostenfreie Stornierung wird hierdurch nicht begründet.

(5) Fällt der ursprünglich gebuchte Seminarstandort (nur Seminare) aus, bietet REUTER+ Management Training dem Auftraggeber alternativ die Teilnahme am nächstmöglichen Standort oder die Teilnahme an einem Online – Seminar an. Nimmt der Auftraggeber dieses Ersatzangebot nicht an, wird die bereits gezahlte Teilnahmegebühr zurückerstattet. Nimmt der Auftraggeber das Ersatzangebot wahr, entfällt eine Rückerstattung. Hat der Kunde bereits einzelne Seminartage oder sonstige Leistungsbestandteile in Anspruch genommen, erfolgt eine Rückerstattung ausschließlich anteilig für die noch nicht erbrachten Leistungen.

(6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Rücktritt, Stornierung und Kündigung

(0) Anwendungsbereich
Die nachfolgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Verbraucher (§ 13 BGB) und Unternehmer (§ 14 BGB), soweit nicht zwingende gesetzliche Verbraucherrechte entgegenstehen.

(1) Gesetzliches Widerrufsrecht

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß §§ 355 ff. BGB zu. Die Widerrufsbelehrung erfolgt gesondert.

(2) Rücktritt / Stornierung

Eine Stornierung oder ein Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist ist ausgeschlossen. Der volle Teilnahmebetrag ist auch dann geschuldet, wenn der Auftraggeber nicht oder nur teilweise an der Leistung teilnimmt. Dies gilt, weil REUTER Management Training nach Anmeldung verbindliche Aufwendungen erbringt (z. B. Trainerplanung, Reservierung von Schulungs- oder Prüfungsplätzen, Lizzenzen, Materialerstellung). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund nach Beginn der Leistungserbringung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Persönliche, berufliche oder organisatorische Gründe stellen keinen wichtigen Grund dar.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt der Vergütungsanspruch bestehen, sofern Reuter Management Training den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(4) Ersatzteilnehmer
Der Auftraggeber kann jederzeit kostenfrei einen geeigneten Ersatzteilnehmer benennen. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers stellt keine Stornierung dar.

(5) Bei Dienstleistungen höherer Art, die auf besonderem Vertrauen beruhen, bleibt das gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 627 BGB unberührt.

(6) Soweit im Einzelvertrag weitergehende Regelungen zu Stornierung, Kündigung, Umbuchung oder Ersatzteilnahme getroffen wurden, gehen diese den Regelungen dieser AGB vor, sofern sie den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligen und zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(3) Ein neuer Prüfungstermin kann auf Wunsch vereinbart werden; hierfür ist jedoch die Prüfungsgebühr erneut in voller Höhe zu entrichten.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für Verträge mit Unternehmern ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Bamberg.

(2) Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Bei konkreten und die Geschäftsbeziehung belastenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien streben beide zunächst eine außergerichtliche Streitklärung durch Mediation oder Schlichtung an, bevor gerichtliche Schritte eingeleitet werden. Beide Vertragsparteien sind für vertragliche Schiedsvereinbarungen offen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

§ 11 Zertifizierungsprüfungen

(1) Nimmt der Auftraggeber an einer verbindlich gebuchten Zertifizierungs runde nicht oder nur teilweise teil, bleibt die vereinbarte Vergütung einschließlich bereits angefallener Organisations- und Zertifizierungsgebühren geschuldet.

(2) Bereits an Zertifizierungsstellen abgeführt Gebühren stellen einen unmittelbaren Schaden dar und sind nicht erstattungsfähig, sofern keine Rückerstattung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt.